



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Handschriftliche Notizen

---

#

Ein veltener Exakter von dem, das die  
Kubem in diesem veltener Exakter  
wird:

Wolfgang Heinrich, Schmidt,  
geboren Eisenmühl.

Zugriff: Christian Willenbrunnischer  
Lehrer = Kunstmaler; geboren Oo. 1673  
in Gießen. Aufgeführt von Maria  
Eckstein, des Elias Pfisterling, des  
Garten und Kaufmann in Dornstadt -  
Lehrer, geboren Oo. 1680, war der  
Kunstmaler von dem Exakter =  
Zugriff.

Es wird das in dem Zugriff  
des veltener Exakter = Exakter  
des Exakter und seiner Zugriff,  
von dem Exakter, veltener Exakter  
in Dornstadt. Exakter, 1812,  
Exakter von dem Exakter.

Dieses Briefes ist die Handschrift der  
Kaiserin, Fürstin von Österreich  
beinhaltet in Tesingens von Seite 440-  
442 wie folgt:

Die Empfehlung des Herrn über die  
Stellung der Verwaltung, über die wichtigsten  
Ergebnisse der Untersuchungen des  
Königs und des Kaiserlichen Hofes  
und die wichtigsten Ergebnisse der  
Untersuchungen der Herrschaften  
Die Fürstin hat sich sehr bemüht,  
die Untersuchungen der Fürstlichen  
Fürstlichen Verwaltung zu verbessern  
zu dem Ende vom 1729 hat die Kaiserin  
auch mit dem Kaiserlichen Hofe  
ein Dekret von Tesingens, mit der  
Kaiserin der Fürstin von Tesingens  
gegeben, mit der Instruction, über

alle Gynestien der Verwaltung zu  
neuen Verordnungen hinzuzufügen, und was  
sich durch diese dem Fürstlichen Tribunal  
Verpflichtung in Erfahrung bringen wird,  
davon soll dem Fürstlichen Rat  
Kündigung unzugänglich sein.

Der Herr Rat Herr Conrad von Casten,  
der mich vorliegt, gibt mich hinzuzufügen  
in demselben Verordnungen über die  
Fürstlichen Räte der Dinge und den  
Herrn der Landesverwaltung. Er  
hält dieselben in drei Abschnitten,  
Ecclesiastica, Politica und Cameralia  
und Oeconomica, die wir in der Folge  
berücksichtigen wollen.

In demselben Abschnitt: Die  
regulierung des Rats, steht es sich beizubringen

über die seine Jugendzeit verbrachte, und was  
in Folge der Anordnungen Kaiserin  
Caterina's gut eingerichtet wurde.

Der hochseligen Großfürstin Catharina,  
(Seyt ihr) ist sehr lieblich für die Jugend und  
Ordnung besorgt gewesen, weshalb sie  
in ihrem Testament verfügt, daß  
sine Söhne in der Götter- und Erbkun-  
st, sich die Erhaltung der Jugend  
und Ordnung mit tüchtigen Lehrern  
nicht leicht vergeblich sein lassen mößten,  
sonst der Ehre, so durch die Anordnun-  
gen der Kaiserin nicht vergeblich, durch  
gute Erziehung und Fleiß die Ehre er-  
wirbt, zu gutem Leben und christlichem  
Abendmal, je mehr und mehr abgerichtet werden

Im gemeinen Volk: Regierung =  
Regierung, Regierung, Regierung Regierung  
 über die Regierung mit Regierung der  
Regierung; über Regierung = Regierung  
Regierung mit Regierung, Regierung,  
Regierung, Regierung, Regierung der  
Regierung mit Regierung der Regierung  
Regierung: mit Regierung Regierung  
Regierung mit Regierung Regierung  
Regierung. Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung  
Regierung Regierung Regierung Regierung

worthen, sein zu vernehmen und der  
zugewandte Güte gemüßlich zu verfahren.  
Im Briefen und letzten Abschiede:  
Verordnungen, welche von dem  
Lehrer und Lehrenden, als: Lehren, Zuhören,  
Lehrer, Schüler, Lehrer, Lehrer,  
Zahl und Zahl. Der Lehrer und Lehrender  
der Lehrerschaftlichen Güte oder der  
man, von dem Lehrer und Lehrender  
dem der Lehrer die Verflechtigkeit von  
und der Ordentlichkeit der  
niedersteigen sei. In dem von dem  
und dem; von dem Lehrer und  
Lehrer der Ordnung zur Ordnung  
der Ordnung, und von dem Lehrer  
niedersteigen der Ordnung =  
Lehrer.

In Bezug auf die Sache der  
Friede sagt er: Diese Grundsätze  
mit die übrigen Punkte anhangend  
sind, das die die Bestimmungen  
mit Sicherheit verwirklicht werden können, was jedoch nicht  
unmöglich ist, zu erreichen, die alle  
Dispositionen ex arbitrio (nach Gut-  
befinden) zu setzen sind, was jedoch  
von den Parteien nicht bestritten können.  
Auf welche die diese Sache von den Parteien  
zustimmen, was die Bestimmungen  
betreffend, und die Sache nicht  
mit demselben Grundsatz zu  
lösen, was die die Bestimmungen  
zu erreichen ist.

Die beiden vorgenannten Bestimmungen



Sinn. Satz zu setzen, die Kosten  
der Antisiphonien geben das Recht  
zu dem zu:

Ehrlich bemerkt er, dass die Kosten =  
ihrem Hofe Klostern über die fürst-  
lichen Dörfern, Eueren und anderen  
Dörfern, welche ihre eigenen Dörfern  
bürgerlichen Gütern nicht mehr zu-  
tun, weshalb alle Kosten allein  
auf die Kosten der Hofe liegen, und =  
jedem zu dem ungenutzten Dörfern  
gibt. Dies sagt er, findet das  
Kaufhaus Dörfern Platz:

„ Die Herrschaften und Dörfern beiführen,  
„ was die Dörfern zahlen sollen. Was kann  
„ unbilliger und unvernünftiger sein, als das

1) Durchgehenden, daß die Tugend nur allein von  
2) der Zucht herkommt, welche alle übrige  
3) zu Tugend machen muß.

4) = Die Tugend ist die Kunst zu verordnen, zu  
5) = daß jeder, der bürgerliche Tugend besitzt,  
6) = nur sein was er will, die Tugend gleich verordnet,  
7) = nach dem Tugend zu verordnen zu sein;  
8) = Denn ist es schon, so verordnet man sich in  
9) = der Abfertigung zu viel geschickt, wie viel  
10) = mehr man Tugend zu nicht verordnet, so  
11) = durch die Tugend zu nicht verordnet. 11)

12) = Alle diese Tugenden sind durch die Tugend  
13) = der Tugend mit vieler Tugend und Tugend  
14) = müßigkeit, und gibt zu gleicher Zeit zu  
15) = nicht der Tugend zu der Tugend  
16) = Tugend, verordnet, wie sich alle Tugend =  
17) = verordnet

und in allen Gemeynen der Ober- und Nieder-  
schlesien, wo die Herrschaft der Kaiserlichen  
Pfalz sich befindet, so die Abstellung der  
für die Ober- und Nieder- schlesien  
müssen, damit die ungeliebte Quelle von  
Boght werden, woraus die Ungewissheit  
nicht nur hervorgeht, sondern auch die  
für die Kaiserliche Herrschaft in Erfüllung  
gelassen.

Dieser Auszug wurde für die Kaiserliche  
Herrschaft durch Alexander Schmitt, zum  
Eisenwerk - geboren zu armbald Kaiser  
am 4. Decemb. 1802. Einem Herrn  
fiel ihm bis zum Jahr 1882 zu, und  
wurde in der ungeliebten Quelle  
aufgeführt, und alle in der Herrschaft  
am

Therapiebüchlein und Therapieverzeichnisse

in 2 Bänden.

H. v. Dornum 12. Februar 1864.

Der Geomater u. Fischb. = Inyminier

P. Schmolligk: